

Außerordentliche Hauptversammlung 2013  
Gegenanträge

*Leistung aus Leidenschaft*



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der außerordentlichen Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 11. April 2013, in Frankfurt am Main stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

## Gegenanträge

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza, zu TOP 1, 2 und 3:

A zu TOP 1

B zu TOP 2

C zu TOP 3

Als Aktionär der Deutschen Bank beantrage ich, die vorgesehenen Tagungsordnungspunkte 1 bis 3 fuer die ausserordentliche Hauptversammlung vom 11. 4. 2013 von der Tagesordnung abzusetzen, hilfsweise sie nicht zur Abstimmung zu nehmen.

### Begründung:

Ohne dass dies ausdruücklich seitens der Fuehrungsgremien der Deutschen Bank ihren Anteils-eignern mitgeteilt wurde, hat es den Anschein, dass die ausserordentliche Hauptversammlung deswegen stattfinden soll, weil die entsprechenden Beschluesse der vorjaehrigen Hauptver-sammlung mit Urteil der Kammer 5 fuer Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18. 12. 2012 (Aktenzeichen 3-05 O 93/12) fuer nichtig erklart wurden. Das Gericht hatte Verstoesse gegen grundlegende Aktionaersrechte konstatiert.

Dies haette den Aktionaeren in der Einladung zur Hauptversammlung im einzelnen dargestellt werden muessen. Nur dann koennte der „normale Durchschnittsaktionaer“ wissen, weswegen erneut ueber Gewinnverwendung, Vorstands- und Aufsichtsratsentlastung, Wahl des Abschluss-pruefers (saemtlich fuer das Geschaeftsjahr 2011) und die Wahl von drei neuen Aufsichtsrats-mitgliedern im Wege neue Beschluesse herbeigefuehrt werden sollen.

Die Tagesordnung und Einladung zur ao. Hauptversammlung sind also mit einem erheblichen Informationsdefizit belastet.

Ferner: Das in Aussicht genommene Verfahren fuer die ao. Hauptversammlung (also Herbei-fuehrung von Bestaetigungsbeschluesen nach Par. 244 AktG) ist ueberdies rechtswidrig: Das Frankfurter Landgericht hatte in seinem Urteil die erwaehnten Beschlussfassungen der letzten Hauptversammlung ausdruücklich fuer nichtig erklart, weil ihnen wegen gravierenden Eingriffs in Aktionaersrechte und Entzugs des Rede- und Fragerechts ein Legitimationsdefizit anhafte. Bereits generelle Ueberlegungen zeigen, dass etwas Nichtiges nicht nachtraeglich „geheilt“ werden kann. Deshalb ist es auch allgemeine Meinung in der juristischen Literatur (vgl. die Nachweise bei Hueffer, Aktienrecht, 10. Aufl., RN 2 zu Par. 244 AktG), dass allenfalls anfechtbare, nicht aber nichtige Hauptversammlungsbeschluesse nachtraeglich bestaetigt werden koennen. Es handelte sich bei der Hauptversammlung 2012 also nicht bloss um reparable Formfehler.

Saemtliche Tagesordnungspunkte der avisierten Hauptversammlung sind deswegen auf etwas rechtlich Unmoegliches gerichtet. Entsprechende Beschlussfassungen waeren von vornherein hinfaellig und koennten mit entsprechenden Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen angegriffen werden.

### Hinweis des Vorstands

Im Interesse der frühzeitigen Information unserer Aktionäre über mögliche Anträge in der Hauptversammlung machen wir die vorstehenden Gegenanträge zugänglich, auch wenn ihre Begründung in wesentlichen Teilen „falsch oder irreführend“ (im Sinn von § 126 Abs. 2 Nr. 3 AktG) ist.

**Dazu folgende Erläuterung:**

Die Einberufung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Das Landgericht Frankfurt hat (lediglich) einen von ihm angenommenen Verfahrensfehler, der durch Bestätigungsbeschluss heilbar ist, zum Anlass genommen, die Beschlüsse auf Anfechtungsklage für nichtig zu erklären. Die Bank hat gegen die Entscheidung des Landgerichts Berufung eingelegt.

Die Bestätigung der Beschlüsse ist rechtlich zulässig und sachlich ein sinnvoller Weg, um die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich dieser Beschlüsse zu beseitigen.